

Sachkunde- nachweis



NÖ

Anschaffung und Kosten

- Vor dem Kauf sollte die Rassenwahl getroffen werden!
- Informationen darüber, wofür der Hund ursprünglich gezüchtet wurde und welche Eigenschaften genetisch verankert sind, können bei den jeweiligen Rassezuchtverbänden eingeholt werden.
- Die Anschaffungskosten haben Sie nur einmal - den Hund 10 bis 15 Jahre!
- Die laufenden Kosten sind für jeden Hund gleich (Rassehund oder Mischling).
- Fütterung pro Monat bis zu € 100,-- (je nach Größe)
- Tierarztkosten jährlich (Entwurmung und Impfung bis € 100,--)
- Krankheitskosten, Operationen und Ähnliches je nach Notwendigkeit
- Zuchtrelevante Untersuchungen (HD- ED Röntgen, Augen- und Gehöruntersuchungen etc.)

Kosten für die Ausbildung

- Kosten für Welpen- und Gehorsamskurs bis zu € 200,--
- Der Besuch eines Welpenkurses ist von großer Bedeutung - denn was Hänschen nicht lernt - lernt Hans nimmermehr.

Hundesprache

- Der Hund ist ein Rudeltier - sein Verhalten ist nach wie vor vom Meuteverhalten geprägt.
- Bei der Trennung von der Mutter und den Geschwistern wird das Hunderudel von der Familie ersetzt.
- Die Erziehung beginnt am ersten Tag!
- Der Hund bringt seine Stimmungen vor allem durch die Rutenhaltung, die Ohrenstellung, die Nackenhaarstellung, die Spannung der Muskeln und die Lefzen zum Ausdruck.
- Der Hund ist kein lebendes Spielzeug für Kinder!

Ausbildung – Erziehung

- Dulden Sie beim Welpen nur, was Sie auch beim erwachsenen Hund dulden wollen!
- Das Liegen auf dem Sofa beispielsweise muss man bei einem Hund mit 40 kg und nassem Haar auch akzeptieren, wenn er schon als Welpen dort liegen durfte.
- Wenn Sie den Welpen vom Tisch oder in der Küche füttern, müssen Sie das Betteln auch dulden, wenn er erwachsen ist.
- Hochspringen am Besitzer ist auch mit 40 kg auf Sonntagskleidung erlaubt, wenn er es als Welpen bei Freizeitkleidung durfte!
- Loben Sie den Hund und geben Sie ihm Leckerbissen, wenn er erwünschte Verhaltensweisen zeigt und korrigieren Sie den Hund bei nicht erwünschten Verhaltensweisen.
- Bei Korrekturen achten Sie darauf, dass sich der Hund nicht entfernen kann, sondern bei Ihnen bleibt - er muss sich beim Hundeführer wieder wohl fühlen.

Ausbildung – Erziehung

- Gewöhnen Sie den Hund an die Umwelt!
Positiver Kontakt mit fremden Menschen ist für sein Sozialverhalten wichtig.
- Gewöhnen Sie ihn an den Straßenverkehr.
- Gewöhnen Sie den Hund an verschiedene Geräusche.
- Nehmen Sie den Hund möglichst viel mit.
- Suchen Sie bei Welpenkursen auch Sozialkontakt zu Artgenossen.
- Das wichtigste beim Welpen ist, dass er auf Rufen zum Hundeführer kommt.
- Geben Sie dem Hund bei jedem Spaziergang Futter, wenn er zu Ihnen kommt.
- Strafen Sie den Hund niemals, wenn er zu Ihnen kommt! Er versteht es nicht - auch wenn er etwas angestellt hat - wird aber in Zukunft nicht mehr zu Ihnen kommen!

Pflege

- Der Pflegeaufwand ist von Rasse zu Rasse sehr unterschiedlich.
- Regelmäßiges Bürsten ist für jeden Hund wichtig.
- Gelegentliches Baden ist erforderlich. Zu oft schamponieren fördert die Talgproduktion - daher Vorsicht.

NUR EIN GEPFLEGTER HUND KANN EIN GESUNDER HUND SEIN!

Bewegung

- Der Bewegungsbedarf ist von Rasse zu Rasse verschieden. Informieren Sie sich vor dem Kauf über die Rasse.
- Ausschließliche Zwingerhaltung ist abzulehnen!
- Zwei- bis dreimal täglich zwischen 30 und 60 Minuten sollen Sie sich für Ihren Hund auch Zeit für einen Spaziergang nehmen.

Ausstattung

- Welpenhalsband oder Brustgeschirr
- Ab 6 Monaten einfaches Halsband oder Brustgeschirr
- Führleine
- Maulkorb
- Futter- und Wasserschüssel
- Spielzeug – Motivationsgegenstände
- Liegeplatz
- Bürste

Prägungsphase

- Dauer: von der 4. - 7. Lebenswoche.
- Diese Phase ist nahezu ausschließlich von der Mutterhündin und dem Züchter geprägt.

Sozialisierungsphase

- Dauer: von der 8. - 12. Lebenswoche
- Eingliederung in das „Mensch - Hund Rudel“.
- Beginn der Belehrung des Welpen, üblicherweise bereits durch den Käufer.
- Gewöhnung an Leine, Autofahren, Stubenreinheit, Nichtanspringen, Kommen auf Ruf.

Rangordnungsphase

- Dauer: von der 13. - 16. Lebenswoche
- Der Welpen testet in dieser Zeit, ob er uns als Autorität anerkennen kann.
- Durch die geistige Überlegenheit des Menschen muss er in dieser Phase lernen uns als Rudelführer anzuerkennen.

Rudelordnungsphase

- Dauer: 5. - 6. Monat
- Ausgeprägtes Entwicklungs- und Lernstadium. Der Hund probiert in dieser Zeit wie weit er gehen kann. Bereits gelernte Kommandos überhört er. Mit Selbstsicherheit, Geduld, Konsequenz und Durchsetzungsvermögen muss der Junghund nun lernen unsere Hörzeichen zu befolgen.

Pubertätsphase

- Dauer: 7. - 10. Monat
- Übergangsperiode in das Erwachsenenstadium.
- Der Hund ist oft sensibler, unbeständiger, empfindlicher.

Erwachsenenphase

- Ab Vollendung des 1. Lebensjahres
- Es dauert noch mindestens 1 Jahr bis der Hund sowohl körperlich, als auch in den Verhaltensweisen ausgereift ist. Dann zeigt er sich so, wie er einerseits von der Natur gestaltet wurde und andererseits vom Menschen geprägt und erzogen wurde.
- Die Geschlechtsreifephase ist mit etwa 11 Monaten abgeschlossen.
- Der Hund ist nun erwachsen, muss aber sowohl physisch, als auch psychisch noch ausreifen.
- Mit ungefähr zweieinhalb Jahren (je grösser die Rasse, umso später) haben Sie einen Hund wie Sie sich ihn vorgestellt haben. Er hat sich auf sein Leben mit Ihnen eingestellt und wird Ihnen viel Freude bereiten.

Hund im Urlaub

- Kann er mitgenommen werden, ist auf ausreichende, zugfreie Belüftung im Fahrzeug zu sorgen.
- Genügend Wasser für die Reise mitführen.
- Für den gesamten Aufenthalt das eigene Futter mitnehmen (Verdauungsprobleme)
- Für eventuelle Probleme Medikamente vor Reiseantritt vom Tierarzt besorgen (Kohletabletten und dgl.)
- Rechtzeitig über die erforderlichen Einreisebestimmungen des Urlaubslandes informieren!
- Kann der Hund nicht mitgenommen werden und haben Sie keine Vertrauensperson die sich um den Hund kümmert, wenden Sie sich an eine Tierpension Ihres Vertrauens.

Hundehaltegesetz NÖ

§ 1

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden

(1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

(2) Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

§ 2

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

§ 3

„Auffällige Hunde“

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen, oder dazu provoziert worden zu sein, oder

2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihr Tatsachen im Sinne des Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides hat der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 6 vorzulegen.

Leinen- und/oder Maulkorbpflicht

- An öffentlichen Orten im Ortsgebiet besteht Leinen- oder Maulkorbpflicht
- In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, auf Kinderspielplätzen, sowie bei größeren Menschenansammlungen (Einkaufszentren, Badeanlagen, Veranstaltungen etc.) besteht Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde gem. § 2 und §3.

Führen von Hunden

(1) Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

(2) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Führen von Hunden

(3) An den in Abs. 2 genannten Orten müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(4) Hunde gemäß § 2 und § 3 sind an den in Abs. 2 genannten Orten IMMER mit Maulkorb und Leine zu führen.

(5) Während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung sind Dienst-, Jagd-, Hirten-, Hüte-, Herdenschutz-, Wach-, Rettungs-, Behindertenbegleit- und Therapiehunde von der Maulkorb- oder Leinenpflicht ausgenommen.

Mikrochip- und Registrierungspflicht

für Hunde die nach dem 30. Juni
2008 geboren wurden

Seit 1. Juli 2008 ist die Kennzeichnung
und Registrierung von Hunden im
Tierschutzgesetz geregelt. Zweck ist die
Zurückführung entlaufener, ausgesetzter
oder zurückgelassener Hunde auf
ihren Halter.

Welpen, die nach dem 30. Juni 2008 geboren
werden, müssen spätestens mit einem Alter von
drei Monaten, jedenfalls vor der ersten
Weitergabe getschipt werden.

Generell ist jeder Hundehalter verpflichtet,
sein Tier innerhalb eines Monats
nach der Kennzeichnung, der Einreise
nach Österreich oder der Weitergabe
zu melden.

Gassi gehen

- Bewegung bringt Verdauung, Verdauung bringt Kot.
- Im Ortsgebiet ist der Hundekot vom Hundebesitzer zu entfernen .
(Plastiksackerl über die Hand stülpen, Häufchen einsammeln, Sackerl verschließen und bei nächster Gelegenheit entsorgen.)

Züchtungen

- Generell verboten ist das Züchten und Abrichten von Hunden ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität sowie der Verkauf solcher Hunde.